



Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
Jens Jurgan
Erlenbachweg 21
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 12.03.2007 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schwabhausen", 97944 Boxberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. vom 15.01.2007 die Erlaubnis „Schwabhausen“ des DHV vom 03.02.2006 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schwabhausen“ in 97944 Boxberg vom 03.02.2006 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 2581 (Schleppstrecke Nord-Süd) und 1439 (Schleppstrecke Ost-West) (Starts und Landungen), Gemarkung Boxberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Über die gesamten Schleppplängen (Nord-Süd bzw. Ost-West) ist mobiler Schleppbetrieb möglich. Stationärer Schleppbetrieb ist wegen Kuppen nur zwischen S1 und S2, sowie S2 und S3 bzw. zwischen Y1 und Y2 möglich. Auf beiliegenden Karten wird Bezug genommen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelbiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen

von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

4. Die Flächen befinden sich nördlich des Luftraums „D“ Niederstetten. Aufgrund der Nähe zum Heeresflugplatz Niederstetten wird empfohlen, bei Flugbetrieb die Flugberatung in Niederstetten zu informieren (Bundeswehr Niederstetten / Flugberatung: 07932/971-4475).

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 03.02.2006 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Schwabhausen“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 28.02.2007 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 15.01.2007 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Main-Tauber-Kreis stimmte dem Flugbetrieb bereits mit Schreiben vom 27.10.2005 zu. Die Erlaubnis wurde aufgrund der Stellungnahme der Stadt Boxberg vom 09.09.2005 auf ein Jahr zur Erprobung befristet. Nachdem der Probetrieb ohne Probleme verlief, stimmte die Stadt der Verlängerung der Erlaubnis mit Schreiben vom 02.03.2007 zu.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb